

Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige,
mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark,
mit Landbriefsträgerlohn 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzelle 15 Pfennige.
Redaktion, Druck u. Verlag von A. Graumann. Sprechstunden nur von 12 - 1 Uhr.
Stettin, Kirchplatz Nr. 3.



Stettiner

Beitung

Morgen-Ausgabe.

Dienstag, den 24. Mai 1881.

Nr. 237.

Deutschland.

Berlin, 23. Mai. Gestern hat in Bukarest die feierliche Krönung König Karls und der Königin Elisabeth von Rumänien stattgefunden. Die Vorbereitungen zu der Feierlichkeit sind von Seiten der Bevölkerung mit Eifer betrieben worden. Da wir in der Zeit der historischen Aufzüge leben, so wollten sich die Rumänen es nicht nehmen lassen, bei dieser Gelegenheit ebenfalls in historischen Kostümen vor ihrem neuen Königspaar vorbei zu defilieren. Vereine und Korporationen wetteiferten in der Herstellung von Festwagen und Anordnung von Gruppen, von den ersten waren 40, von den letzteren 43 angemeldet. Die Israeliten haben in Wien für 43,000 Francs Einkäufe von Kostümen und Dekorationsobjekten gemacht. Die Bauerndeputationen zählen 12,000 Mann. Die Hotelbesitzer haben die Preise in gewohnter Weise in die Höhe geschaubt, so daß der Besucher des "Hotel Boulevard" Fenster und Balkons für nicht weniger als 10,000 Francs vermietet hat.

Die Krönung erfolgte gestern Mittag auf dem Platz vor der Kathedrale. Die beiden Erzbischöfe, der Primas von Rumänien und der Metropolitan der Moldau begaben sich unter Aufsicht des gesammelten Klerus der Reitschule in weißen goldgestickten Ornaten in Prozession von der Metropolitankirche ins königliche Palais, um die Majestäten abzuholen, welche sich darauf unter Vorantritt der Geistlichkeit in feierlichem Zuge zu Fuß nach der Domkirche begaben, der König im Krönungsmantel, auf dem Haupte die alte traditionelle Kopfbedeckung der früheren Herrscher. Vor der Kathedrale angekommen, führten der Primas und der Metropolitan den König zur rituellen Kniebeugung vor die Heiligenbilder, während die Bischöfe von Roman und Rîmnicu die Königin zum Throne geleiteten, wo sie sich, von ihrem Hofstaat umgeben, niederließen.

Nachdem der König im Sanktuarium seine Gebete verrichtet, trat er vor den Altar und kniete nieder, worauf die Salbung mit dem heiligem Oele durch die Hand des Primas erfolgte. Hierauf begaben sich die Majestäten, begleitet von dem Erbprinzen von Hohenzollern, dem präsumtiven Thronfolger, Prinzen Ferdinand von Hohenzollern und dessen Bruder nach dem zu diesem Zwecke auf dem Domplatze errichteten Pavillon. Nachdem die beiden Kronen von dem Primas und Metropolitan, unter Aufsicht der Bischöfe und des höheren Klerus die Weihe erhalten, wurden sie von den Erzbischöfen auf Sammelkissen den Majestäten überreicht, welche sich dieselben mit eigener Hand auf das Haupt setzten. Hierauf stieg König Karl zu Pferde, während die Königin in einem Galawagen Platz nahm und begaben sich in feierlichem Aufzuge unter Eskorte von Truppen und Bandarien nach dem Palais zurück, wo das diplomatische Corps und die Spezialbotschafter ihre Glück-

wünsche überreichten. Der König und die Königin wurden überall von der Bevölkerung enthusiastisch begrüßt. Am Abend war die Stadt großartig illuminiert.

Heute haben die Majestäten um 2 Uhr Nachmittags von der Straße aus, die auf dem Alten-Boulevard errichtet worden, den Festzug der Korporationen und Vereine, der Dorfbüchsen, Studenten, fremden Kolonien etc. an sich vorüberziehen lassen. Am Abend finden in allen Theatern GRATISvorstellungen statt, wobei die ersten dramatischen und Gesangskräfte mitzuwirken haben und besonders jene Künstler berücksichtigt werden, welche durch die Unterstützung des Hofes ihre künstlerische Ausbildung vollendet haben. Morgen, um 11 Uhr Vormittags, defilieren sämtliche Garnisonstrupps und die Gardes vor dem König.

Der Handelsvertrag mit der Schweiz ist gestern, unter Aufrechterhaltung des Bereitstellungsverkehrs in dem bisherigen Umfang, verlängert worden.

Graf Harry v. Arnims Leiche wird nach einer Mittheilung der "Nat. Z." von Nizza hierher übergeführt und im gräflichen Arnimischen Erbbegräbnis beigesetzt werden. Die Beisetzung wird in aller Stille vor sich gehen und nur die Verwandten wie die nächsten Freunde des Verstorbenen darüber benachrichtigt werden, wann und wo die Leichenfeier stattfindet. In dem literarischen Nachlass des Grafen Harry v. Arnim befinden sich außerordentlich wertvolle Werke, darunter wissenschaftliche Unika. Namentlich zur Zeit des vatikanischen Konzils erstand Arnim seltene Hand- und Druckschriften theils theologischen, theils historischen, theils kirchenrechtlichen Inhalts. Die "Voss. Ztg." vermutet, daß in seinem Nachlass historisch wichtige Aufzeichnungen über einzelne Vorgänge und Persönlichkeiten des letzten Dokumentums sich vorfinden werden. Ein seltsamer Zufall ist es übrigens, daß in demselben Augenblase, in welchem der hiesige Vertreter des Grafen Justizrat Primiceri die telegraphische Nachricht von dem Tode v. Arnims erhielt, auch die Reichsgerichtsentscheidung eintraf, welche dem Grafen das nachgesuchte freie Geleit gewährt.

Der Meistbegünstigungs-Vertrag mit Österreich ist heute unterzeichnet worden.

Ausland.

Gens, 21. Mai. Allgemeines und peinliches Aufsehen erregen die hier vorgenommenen Verhaftungen wegen Anklage auf Münzfälschung, worüber der "Bund" meldet:

Herr Kahil, Abgeordneter des egyptischen Finanzdepartements, verlangte eine Untersuchung über die Frage, ob in Gens nicht türkische Gold- und Silbermünzen fabriziert und unter falscher Declaration ausgeführt werden. Herr Kahil war be-

gleitet von einem egyptischen Polizeibeamten, Herrn Theodor Bortier, von Herrn Melin, Oberinspektor der Sicherheitspolizei von Paris, und von einem bei der Bank von Frankreich funktionierenden Agenten der geheimen Polizei. Diese Vollmachträger hatten sich zuerst beim schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement gestellt und waren Träger eines Schreibens desselben an die Genfer Behörden, die Anklage einer so ernsten Anklage schritten der Generalprokurator, einer seiner Substituten, der Direktor der Centralpolizei, zwei Kommissäre des genferischen Polizeidepartements, ein Inspektor, der Untersuchungsrichter, alle begleitet von Polizeiaugen, gleichzeitig zu mehreren Hausdurchsuchungen. Auch wurde die Anklagekammer sofort einberufen und von dem Vorgesetzten in Kenntnis gesetzt. In Folge der Untersuchung wurden zehn Personen in Haft genommen. Es sind das Lejeune, einer der ersten Bijouteriesfabrikanten, Franzose von Geburt, in dessen Ateliers sich Prägmaschinen, Werkzeuge und Stempel vorsanden; ferner dessen Werkführer Tillietay, der Graveur Mognetti, Bellamy, Goldhändler und Wechsler auf dem Platz der kleinen Fässerie, sowie einige Angestellte, von denen einer nach dem ersten Verhör wieder in Freiheit gesetzt werden durfte. Es wurden zwei Riesen-türkische Gold- und Silbermünzen aufgefunden und beim Graveur Mognetti im Weiteren Stempel für päpstliche Silberstücke. Man wird gut daran thun, die Ergebnisse der Untersuchung abzuwarten, bevor man in dieser Sache ein weiteres Urteil fällt. Nach dem Einen handelte es sich um Herstellung von Schmuckstücken für die Frauen des Orients, welche bekanntlich aneinander gereicht Gold- und Silbermünzen als Halsketten und Armbänder tragen. Dem widerspricht aber die massenhaft betriebene Fälschung, die täuschende Nachahmung von Münzen, die sich im Orient im Umlauf befinden und nur 400-500 Tausendstel statt 800-900 Feingehalt aufweisen. Nach dem Einschreiten der "Banque de France" liegt die Annahme nahe, auch sie sei geschädigt worden. Auf jeden Fall vollzieht sich die Untersuchung mit aller Sorgfalt und Streng, welche die Ehre und der gute Ruf Gens, sowie die öffentliche Meinung verlangen. Die Bevölkerung war in großer Aufregung über ein Vorgehen fremder, das nur dazubilden kann, die nationalen Industriezweige in unverdienter Weise zu schädigen.

Petersburg, 20. Mai. Die Judenverfolgungen, welche seit Wochen im südwestlichen Russland stattfinden, nehmen unaufhaltsam weitere Ausdehnung an und rüden in der letzten Zeit der österreichischen Grenze immer näher. Das russische Städtchen Wolocyska, welches von dem österreichischen Ort Podwolocyska nur durch ein schmales Flüsschen getrennt ist, wurde in den jüngsten Tagen mehrmals von plünderten Bauern heim-

und weiblichen Jugend zur Hütte derjenigen Frauen, deren Familie bei der ersten Ankunft des Bräutigams das Geschenk für die Entführung des Mädchens erhielt. Hier wird eine Zeitlang noch gescherzt, gespielt und gesungen, das junge Ehepaar beteiligt sich nicht mit dabei.

Selbst die Kirgisen sich zum Mohammedanismus bekehren, wird am Abend, vor dem die Braut das elterliche Haus verläßt, ein Priester herbeizogen, welcher den Ehebund schließt. Vor dem Brautpaar steht eine Schale mit Wasser; in diese wirft der Priester den aus der Hand der Braut genommenen Ring, dabei liest er Gebete und fragt dazwischen, ob sie sich haben wollen; dann holt er den Ring wieder aus dem Wasser heraus und reicht ihn der Braut; der Bräutigam, die Eltern, die Zeugen und schließlich auch die Braut müssen von dem Wasser, in welchem der Ring lag, trinken. Damit ist die Feierlichkeit beendet.

An dem Morgen des zur Abreise bestimmten Tages wird der Bräutigam feierlich aus seiner Hütte in die des Vaters der Braut geladen. Hier ist die Mitgift der Braut ausgestellt; jeder Gegenstand ist neunmal vertreten; neun Teppiche, neun Prachtgewänder, neun einfache Gewänder, neun Hemden u. s. w. Bei reichen Leuten giebt man zehnmal neun, also neunzig Teppiche, neunzig Gewänder u. s. w. Dann sattelt sich die Braut noch ein Pferd aus der Heerde des Vaters. Unterdessen wird die Hütte abgebrochen und nebst der Mitgift der Braut auf bereitstehende Kamele geladen. Der Bräutigam wird der Kopfschutz auf das

Haupt gesetzt und das Brautgewand angezogen; unter Thränen nimmt sie Abschied zuerst von dem Vater, dann von der Mutter und den übrigen Bekannten.

Hierauf führt man die junge Frau aus der Hütte, ein Wechselgesang zwischen einem Jüngling und einer Frau wird vorgetragen, man hebt die junge Frau auf das prächtig geschmückte Pferd und, von der Mutter und einem der Freiwerker begleitet, zieht die junge Frau in den Stamm, der ihr zukünftiger Aufenthaltsort sein wird.

Kurz vor Ankunft des Zuges reitet der junge Ehemann voraus, um den Stamm vom Kommen zu benachrichtigen. Feierlich wird die junge Frau von den Frauen empfangen, welche unterdessen eine neue Hütte für das junge Paar aufgestellt haben. Sie eilen der Frau entgegen, bedecken sie mit einem Teppich oder Schleier und führen sie zur neuen Hütte. Hier versammelt sich die junge Welt, Spiel, Tanz, Gefang wird vorgenommen, während der Vater des Bräutigams die ihm zugebrachte Mitgift mit Kennermiete genau prüft und für genügend erklärt. An Geschenken, welche nach allen Seiten ausgeholt werden, fehlt es hierbei auch nicht.

Am vierten Tage nimmt die Mutter mit schwerem Herzen Abschied von ihrer Tochter und zieht mit reichen Geschenken zurück in ihre Heimat. (Globus.)

Hochzeitsgebräuche bei den Kirgisen.

(Schluß.)

Nun verabschieden sich die Gäste vom Wirth und laden ihn auf einen anderen Tag zu Gast. Die jungen Frauen und Mädchen führen die Pferde herbei, nachdem sie in die Mähnen, den Schweif und unter den Sattel die verschiedenen Knochen des gestrigen Mahles gesteckt haben. Auch die linken Steigbügel schließen sie unter den Sattel. Nachdem die Frauen sich über die armen Reiter, welche nicht aufs Pferd kommen können, lustig gemacht haben, helfen sie endlich Alles in Ordnung sezen, und nun ziehen die Freiwerker ab.

Auf den festgesetzten Tag kommt wirklich der Vater der Braut mit gleichem Gefolge zum Vater des Bräutigams; der Empfang, der Schmaus, die Spiele, Alles wiederholt sich.

Später wird die Braut dem Bräutigam unverhüllt gezeigt und übergeben.

Nach Verlauf von drei oder vier Tagen schleicht sich der Bräutigam unbemerkt aus der Hütte, in welcher er mit seiner Braut zusammenlebte, bestiegt sein Pferd und reitet fort.

Um die Braut aber endlich abzuholen, kommt der Bräutigam mit einem großen oder kleinen Gefolge von Gefährten, eine Anzahl Vieh mit sich herreibend. Er wird feierlich empfangen.

Am anderen Tage richten die Frauen und Mädchen eine neue Hütte für das junge Paar ein, und die Bewirthung beginnt in dem nenen Logis.

Gleichzeitig werden aus der Schaar der anwesenden Frauen zwei ausgewählt; die eine wird mit den Prachtgewändern der Braut bekleidet; darunter ist bemerkenswerth ein hoher, mit Perlen, Münzen, Federn und Steinen geschmückter Kopfschutz aus rotem Tuch oder Pelzwerk. Ferner kleidet sich die Frau in ein besonderes Prachtgewand, welches aus chinesischem, mit Gold- und Silberfäden durchwirktem Seidenzeug angefertigt und gleichfalls reich mit kostbarem Pelzwerk besetzt ist. Die andere der erwähnten Frauen rüstet das Paraderohr der Braut, zähmt, sattelt und schmückt es; beide Frauen besteigen das Pferd und reiten durch den Stamm, die Einwohner desselben zur Hochzeitsfeier in die Hütte des Vaters der Braut einzuladen. Hier wird in bekannter Weise wieder geschmückt. Die alten Leute gehen jetzt heim, die männliche Jugend bestiegt ihre Pferde; Alle reiten zur Hütte der Braut und fordern hier ein sonderbares Geschenk, einen Knochen aus dem Hinterbeine eines Schafsvolks. Die Mutter der Braut reicht ihnen den begehrten, mit Fleisch bedeckten Knochen in einer Umhüllung von verschiedenen Zeugstoffen. Einer der Jünglinge ergreift das Pferd und sprengt damit fort, die Anderen jagen nach, um ihn daselbst zu entführen; ein lebhaftes Spiel des Jagens und Rennens beginnt, bis ein Glücklicher mit der Beute sich aus dem Staube macht. Jetzt suchen die Jünglinge die Freiwerker auf und führen sie zu Pferde zur Hütte der Braut, woselbst die jungen Frauen noch versammelt sind.

Dann zieht die ganze Schaar der männlichen

Todeschrecken der österreichischen Grenze zu, zitternd und frierend; hier übernachteten sie im Freien; Elend und Not nahmen hier von Stunde zu Stunde zu. Die schwergeprüften Opfer mussten in der Nacht des 17. Mai noch einen dritten Überraschung über sich ergehen lassen, wo Angesichts der unthätigen verharrenden russischen Gendarmerie die Einrichtungen, Fenster und Thüren fast sämtlicher nächtlich dem Bahnhof gelegenen Häuser gänzlich vernichtet und mehrere gegenüber liegenden Magazin vollständig ausgeplündert wurden. Zur Linderung der Not hat der Kaufmännische Verein

"Geschäftshalle" seine sämtlichen Räumlichkeiten als Döbäck für die Flüchtlinge angewiesen und Verpflegung nach Möglichkeit unentgeltlich besorgt. Der geräumige Saal der "Geschäftshalle" als Nachquartier, wo 134 Kinder, 54 Frauen und 39 Säcke, Männer und Greise mit Gepäck und gezeichneten Habseligkeiten herumlagen, bietet einen erschütternden Anblick. Zwei Frauen hatten vor Schreken im Saale frühzeitig Todtgeburten, fünf außerhalb desselben; zwei Männer bekamen einen Schlaganfall und mehr als zwanzig Kinder erkrankten. Nachdem das Werk der Verwüstung fast beendet war, rückte in Wolocyska russisches Militär ein, das viele Ruhesörper verhaftete. Noch ärger als in Wolocyska soll es in anderen südrussischen Städten hingegangen sein. So sollen fast sämtliche längs der Südwestbahn gelegenen Städte von den aufgeregten Massen arg mitgenommen worden sein.

Paris, 22. Mai. Die von mehreren Blättern gebrachte Nachricht, daß in Senatskreisen sich die Tendenz geltend mache, das Lüftenskutinium nicht ohne Weiteres sondern nur modifizirt anzunehmen, da die durch das Gesetz Bardou gleichzeitig geschaffene Vermehrung der Deputirtenstimme das verfassungsmäßige Gleichgewicht zwischen Senat und Kammer bei solchen Fragen, die dem Kongress vorbehalten waren, zu Ungunsten des Esteren ändere, ist als lebtes vergebliches Manöver einzusehen. Es ist kein Zweifel, daß der Senat sich hierzu nicht hergeben wird, weil ein verhängnisvoller Konflikt unvermeidlich Folge sein würde.

Die Angelegenheit des Wahlmodus als solchen ist demnach definitiv entschieden. Ein Brief Barthélémy an die "Deutsche Revue" wird hier meistens ohne Kommentare abgedruckt. Einzelne Bemerkungen dazu in dem bekannten misstrauischen, Deutschland verbüchtigenden Sinne sind ohne Bedeutung. Im Allgemeinen erkennt man die von Deutschland an Frankreich geleisteten Dienste in der tunesischen Frage an. Das das ohne sonderlichen Enthusiasmus geschieht, darf nicht überraschen. In französischen Regierungskreisen wiederum bleibt man gerne der Befriedigung über das zu Tage getretene gute Verhältniß mit Deutschland Ausdruck.

Provintielles.

Stettin, 24. Mai. Im Elysium-Theater jagt eine Novität die andere und mag auch nicht jede Anspruch auf besonders hohen literarischen Werth erheben dürfen, so erfüllen sie doch alle den einen Zweck, das Publikum in Heiterkeit und Laune zu bringen, es mit einem Worte gefaßt zu amüsieren. Das vorzügliche Ensemble des Berliner Stadttheaters, das hier sich nun schon jahrelanger Beliebtheit erfreut, setzt über viele Schwächen und Bedenklichkeiten, die in diesem oder jenem Stücke vorwiegen könnten, hinweg und freut man sich einmal nicht über die vorgeführte Handlung, so freut man sich doch umso mehr über das prächtige und lebenswahre Spiel der Darsteller. So auch in der stark drastischen Posse "Der Baron aus Amerika", die "Wischen viel Blödsinn" enthält. Das Spiel aber von Seiten sämtlicher Mitglieder, in erster Reihe aber von Herrn Brümmer (Kettig), Frau Niedel (Martha) und Herrn Guthery (Knobbe) ist so gemütlich und launig, daß man sich über die Lust und Liebe, mit der hier Alle dem einen Ziel hinarbeiten, aufrichtig freuen muß, mit der Handlung einen Punkt schlägt, langmütig wird, die Darsteller und ihre Leistungen aber aus vollem Herzen belächlt. In dem dieser bereits vom Repertoire gesetzten Novität vorausgegangenen Einalter "Im Wartesaalon erster Klasse" lernten wir als Baron Erich von Wallbach Herrn Direktor Louis Ellmenreich aus Freiburg i. B. kennen. Der Künstler errang sich durch seinen jovialen Ton, seine nonchalanten Bewegungen und sein außerordentlich natürliches und heitereres Spiel die Sympathie des Auditoriums sehr schnell und erntete lebhafte Anerkennung. Wir freuen uns, den trefflichen Darsteller für den Sommer unser nennen zu dürfen.

Der Lauf der Verjährung des Strafverfahrens wegen einfachen Bankerüts, welche fünf Jahre nach Begehung der That eintritt, beginnt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 15. Februar d. J., erst mit der Zahlungseinstellung bzw. der Konkursöffnung, nicht aber schon von dem Zeitpunkt, in dem die Handlungen oder Unterlassungen geschehen sind, welche nach § 212 der Reichskonkursordnung bei später eintretender Insolvenz die Bestrafung wegen Bankerüts zur Folge haben.

In der Woche vom 16. bis 22. d. M. sind bei der königl. Polizei-Direktion angemeldet: Als gefunden: 1 blaue Stahlbrille — 5 kleine Schlüssel am schwarzen Bande — 1 Mantelknopf von Alsenide — 1 lebender Hammel — 1 Stück kleiner Bandholz — 2 schwarze Damenduftfedern — 1 weißleinen Taschentuch gez. Bertha 12 — 1 Messer — 1 Zehnmarkstück — 3 Sac Hafer — 1 blauefederter Herrnhüts — 1 Portemonnaie mit 75 Pf., 1 Uhrschlüssel und kleiner Kastenschlüssel — 1 schwarzerlederne Cigar-

rentasche — 1 schwarzer Glashandschuh — angesunden 1 schwarz- und weißbunte Ziege, welche bei dem Gasthofbesitzer Neumann, Heinrichstr. 33, abzuholen ist — 1 großer Hundemaulkorb — 1 Hundemaulkorb von Leder — 1 kleiner Schlüssel — 1 Packt Schnürleine — 1 goldene Damenuhr mit kurzer schwarzer Kette. Als verloren: 1 golddenes Ohrringe mit schwarzer Emaille — 1 Manchette mit Knopf in Emaille, blaueweißroth gestreift und in Gold eingefasst — 1 goldenes Kreuz am Sammelmantel — 1 schwarzer Putzhahn abhanden gekommen.

Auf Westend fand heute ein Konflikt zwischen dem Führer und dem Hauptmann Freiherrn v. W. statt. Der erste hatte dasdorstet etwa 6 Morgen Land gepachtet und dasselbe theils mit Kartoffeln, theils mit Roggen bestellt. Zu seiner unangenehmen Überraschung mußte er die Bemerkung machen, daß mehrfach Militär statt auf dem Wege quer über sein bereits bestelltes Feld marschierte. Erst heute Morgen will dasselbe wieder eine Kompanie Soldaten über dasselbe haben marschieren sehen. Später kam dann auch der Hauptmann Freiherr v. W. ebenfalls mit einer Kompanie und ritt geraden Weges auf den Acker. F. der sich diesmal zufällig gerade dort befand, widerzte sich und wies den Herrn Hauptmann von seinem Acker hinunter. Letzterer folgte dieser Weisung nicht und es kam darüber zu einem Wortwechsel, der damit endete, daß der Führer F. dem Pferde des auf ihn zureitenden Hauptmannes in den Zügel fiel, während dieser wiederum den F. durch den Feldwebel und zwei Landarbeiter und wegen Bekleidung nach der Hauptwache transportiren ließ. Von da zur Polizei geführt, wurde F. allerdings nach Aufnahme eines Protokolls sofort wieder entlassen. Indessen dürfte die Sache noch ein Nachspiel haben, da F. der bei dem ganzen Renvontre sich durchaus in Wahrung berechtigter Interessen befand, keineswegs gesonnen ist, sich ein solches Verfahren gefallen zu lassen.

Der erste Hauptgewinn der Pferdelotterie (ein Landauer mit zwei Pferden) wurde gestern bald nach Beginn der Ziehung gezogen und fiel auf Nr. 20,673.

(Eingesandt.)

Zur Beruhigung aller derer, welche bei der eingetretenen Egel-Kalamität in ihrem Trink- und Kochwasser keine Pferde-Egel oder ähnliches Ungeziefer zu haben wünschen, schreibt die "Neue Stettiner Zeitung" folgendes Artikelchen:

"Kürzlich fand einer unserer Mitbürger zu seiner nicht geringen Verwunderung in dem der Wasserleitung entnommenen Wasser einen lebenden Egel und hat dieser auch in weiteren Kreisen bekannt gewordene seltsame Fund natürlich zu vielfachen Besorgnissen wegen der Güte des Wassers Veranlassung gegeben. Mit Bezug hierauf wird uns nun mitgetheilt, daß neulich wegen einer eingetretenen Störung im Filterbetriebe, die nur die Wahl ließ, den gesamten Betrieb entweder einzustellen oder aus der Not eine Tugend zu machen, ausnahmsweise Wasser aus dem Sammel-Bassin zugeföhrt werden mußte, und daß hierdurch nur allein das Ubertreten einzelner Egel erklärt sei. Die Störung ist, wie man uns weiter mittheilt, unverzüglich gehoben worden, es hat demnächst eine gründliche Reinigung des Hochreservoirs bereits vor acht Tagen stattgefunden und ist dadurch der Wiederkehr eines ähnlichen Vorkommnisses vorgebeugt."

An naiver Unverfrorenheit läßt der Aufsatz allerdings nichts zu wünschen. Die Absicht, den einen Egel mit dem Mantel der Liebe zudecken, und begründete Besorgnisse zu verschwinden, blickt nur zu deutlich hervor. Das Mantelchen ist aber aufsallend kurz und dekt die Blöße auch noch nicht nothdürftig.

Nicht um einen Egel handelt es sich; es sind mir selbst bereits ein volles Dutzend Egel bekannt, welche von Stettiner Bürgern in dem Wasser der Wasserleitung gefunden sind. Besagtes Dutzend und natürlich auch alle ihre Genossen, welche so zu sagen an den unrechten Mann kommen und totgeschwiegen worden sind, scheinen wirklich nicht geeignet, die Sache in so harmlosen Lichte erscheinen zu lassen. Denn was das diesmal "ausnahmsweise" aus dem Sammelbassin zugelassene Wasser betrifft, welches das jezige Auftreten des "einen" Egel herbeigeführt haben soll, so muß ich vielmehr konstatiren, daß bereits im vorigen Jahr gleichfalls Egel und Wasserläufer aus der Wasserleitung ausgetreten sind. Es scheint mir daher doch nötig, die einstens Maßregeln gegen diese Kalamität zu treffen, damit nicht etwa diese "Ausnahme" zur unangenehmen Regel wird.

Der Lauf der Verjährung des Strafverfahrens wegen einfachen Bankerüts, welche fünf Jahre nach Begehung der That eintritt, beginnt nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 15. Februar d. J., erst mit der Zahlungseinstellung bzw. der Konkursöffnung, nicht aber schon von dem Zeitpunkt, in dem die Handlungen oder Unterlassungen geschehen sind, welche nach § 212 der Reichskonkursordnung bei später eintretender Insolvenz die Bestrafung wegen Bankerüts zur Folge haben.

Eine hübsche Dingelstedt-Erinnerung wird jetzt erzählt: Als Hadländer Aufsangs der fünfzig Jahre an seinen "Namenlosen Geschichten", die zuerst in der "Königlichen Zeitung" erschienen, arbeitete, bekam er eines Tages den Besuch von Berthold Auerbach und Franz Dingelstedt, welche auf einer gemeinsamen Reise in der Schwabstadt rasteten. Man verabredete für den folgenden Morgen eine Wanderung durch Stuttgart, bei welcher Hadländer Führer zu sein versprach. Der Autor der Dorfgeschichten und der Dichter der "Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters" fanden sich zur bestimmten Stunde pünktlich ein, sie trafen

aber den Kollegen durchaus unvorbereitet. Hadländer, der in Folge einer bei seinen Artillerie-Exerzitien empfangenen Verlezung der Hand mit einer Schreibhülse arbeitete, saß im "Rote des Schafes" in angestrengter Dichterhätigkeit seinem Sekretär dictirend, und wehrte alle zürnenden Standreden der beiden Freunde ab mit Hinweis auf einen Brief der "Königlichen Zeitung", in welchem dieselbe ein neues Kapitel der "Namenlosen Geschichten" verlangte. Als die Kapuziner predigt der beiden um ihren Wundertum betrogenen Freunde nichts fruchtete, kam Dingelstedt auf einen originellen Gedanken: "Mache Du," sagte er zu Hadländer, "Deine Toilette, mittlerweile mache ich Dein Kapitel." Lachend ging der Autor auf den Vorschlag ein. Die "Namenlosen Geschichten" sind leicht aneinander gereihte Erzählungen. Dingelstedt hatte die Feuilletons der "Königlichen Zeitung" verfolgt, also ließ er sich von dem Sekretär bloß den Anfang vorlesen und dictirte dann weiter. Er soll kaum mehr Zeit zur Vollendung seiner improvisierten Arbeit gebraucht haben, als der ursprüngliche Verfasser zur gänzlichen Herstellung seines äußeren Menschen in Anspruch nahm. Man lasche seelenvergnügt über den gelungenen Gegenstech und mit einigen kleinen Abänderungen wurde die Arbeit Dingelstedts dem Romanen Hadländer's einverlebt — diesmal eine wirklich namenlose, den wahren Namen des Verfassers verschweigende Geschichte!

Das "D. M.-Bl." erzählt: Prinz Peter von Oldenburg interessirte sich bekanntlich auch für künstliche Fischzucht. Über Alles liebte er die Goldfische, von denen ihn stets eine stattliche Anzahl sogar auf seinen Reisen begleiten mußte. Baron Rothschild in Frankfurt am Main, der diese Liebhaberei teilte, hatte in seinem Wintergarten ein prachtvolles Bassin angelegt, darin sich die berühmtesten Exemplare dieser reizenden Thiere tummelten. Der Prinz, dem man von diesem Miniatur-Teich schon sehr viel erzählt hatte, ließ sich nun, als er einmal Frankfurt berührte, bei dem dadurch angenehm geschmeichelten Bankier an sagen und wurde selbstverständlich in zuvor kommendster Weise empfangen. Um das Bassin herum war eine Garnitur der kostbarsten Topfpflanzen aufgestellt, von denen einige sich bei dem Besuch des Prinzen zufällig in reichster Blüthe befanden. Der hohe Herr, der mit Entzücken dem heteren Spiele seiner munteren Lieblinge folgte, fing plötzlich an, einzelne Blüthen abzupflücken und sie den danach schnappenden Fischlein vorzuwerfen. Der Baron sah mit langem Gesicht die Vergeudung dieser theueren Blumen (jede einzelne war eine Rarität, die viele Thaler wert war), aber viel zu taktvoll, um den erlauchten Gast in seinem Vergnügen zu stören, rief er einfach nach einem Diener und befahl ihm, Sr. Kaiserlichen Hohheit eine Semmel zu überreichen. Als der Diener das Gebäck präsentierte, blieb der Prinz anfangs höchst überrascht und wie ratlos auf seinen Wirth; sah sich aber sofort, machte eine verbindliche Verbeugung und flüsterte mit freundlichem Lächeln: "Ah — das ist ja — ah — eine Semmel? — Sehr liebenswürdig — — in der That, sehr liebenswürdig!" Sprach's — als die Semmel auf und fuhr fort die Läppse zu plündern und die abgeplückten Knospen den Fischen zuzuwerfen!

Telegraphische Depeschen.

Bern, 23. Mai. Der italienische Gesandte Melegari ist gestern Abend in Folge eines Schlags anfalls gestorben.

Petersburg, 22. Mai. Der Generalgouverneur von Charlow, Fürst Swiatopolk-Mirsky, hat eine Proklamation erlassen, in welcher es heißt: Wenn auch die Verfolgungen der Juden in Klein und Elisabethgrad schnell unterdrückt und die Schulden verhaftet worden sind, so ist doch durch die Erregung der Gemüther ein schädlicher Einfluß auf Handel und Industrie ausgeübt worden. "Vom Kaiser an die Spize von 6 Gouvernementen gestellt, werde ich meine Aufgabe mit aller Energie erfüllen und mit Aufwendung aller mir zur Disposition stehenden Mittel für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung sorgen. Die Juden stehen ebenso wie alle anderen treuen Untertanen des Kaisers unter dem Schutz der Regierung, ihre Person und ihr Eigentum müssen daher ebenso respektiert werden. Ich fordere daher alle Gutachten auf, zur Beruhigung der Gemüther nach allen Kräften beizutragen und gebe bekannt, daß ich bei gegen die Juden vor kommenden Gewaltthäufigkeiten mit der größten Strenge gegen die Ruhesörer vorgehen und nicht zögern werde, die Gewalt der Waffen und die Kriegsgerichte anzuwenden."

Petersburg, 23. Mai. Nachrichten aus Alexandrowsk von gestern besagen, daß die Unruhen in den Kreisen Alexandrowsk und Melitopol fortduern. Die Bauern überfallen daselbst die jüdischen Grundbesitzer und Pächter. Beim Einschreiten der Behörden unterwarf sich die Tumultuanten sofort ohne Widerstand. Nach Alexandrowsk ist militärische Verstärkung abgegangen.

In Jekaterinoslau wurden gestern zwei Personen verhaftet, welche mit Proklamationen von Petersburg angekommen waren.

Aus Nowoscherkassk wird gemeldet, daß nach Nostow drei Sotni Kosaken abgesandt wurden, weil daselbst auf von bis jetzt noch unermittelbarer Seite aus gegangene Drohungen hin gegen die dortigen Juden gerichtete Ruhesörungen befürchtet wurden. Bis jetzt ist aber noch keine Ausschreibung vorgenommen.

Der Schaden, welcher durch die am 8. und 9. d. M. in Kiew verübten Gewaltthäufigkeiten verursacht wurde, beläuft sich nach den polizei-

lichen Ermittlungen für vier Stadttheile auf 1,137,831 Rubel. Nachrichten über die Höhe des Schadens in den beiden übrigen Stadttheilen liegen noch nicht vor.

Bukarest, 22. Mai. Der König empfing gestern Nachmittag in feierlicher Audienz den außerordentlichen Abgesandten des Kaisers Franz Joseph, welcher das Glückwunschschriften des Kaisers überreichte.

Das amtliche Blatt veröffentlicht zahlreiche Begnadigungen anlässlich des Krönungsfestes.

Konstantinopel, 22. Mai. In der gestrigen Sitzung der Botschafter und der türkischen Delegirten ist die Konvention für die Übergabe der an Griechenland cedirten Gebiete nebst dem die militärischen Details betreffenden Anhange endgültig vereinbart worden; die Unterzeichnung des Vertragsinstrumentes soll heute Nachmittag erfolgen.

Konstantinopel, 23. Mai. Die zwischen den Botschaftern und den türkischen Delegirten vereinbarte Konvention hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Artikel 1 enthält die Angabe der festgesetzten neuen Grenzen. Art. 2 betrifft die Abtreitung Vuntas und seines Gebietes, dieselbe erfolgt in der Weise, wie es der Alt vom 21. Juni 1832 bestimmt. Weiter betrifft er die Abtretung Suntas und Prevas in drei Monaten nach erfolgter Ratifikation und die Freiheit der Schiffsfahrt im Golfe von Aria. Art. 3 besagt, daß das Leben, das Eigenthum, die Ehre, die Religion und die Gebräuche der Einwohner der abgetretenen Gebiete gewissenhaft geachtet werden sollen. Die Einwohner werden in ihren bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt. Art. 4 spricht die Anerkennung des Rechtes des Privat-eigentums und der Kaufgüter aus und Art. 5 bestimmt, daß der Sultan nach wie vor über die verbliebenen Besitzungen verfügen wird. Eventuelle Streitigkeiten werden durch eine weiter unten vorgesehene Kommission, eventuell durch die Mächte entschieden. Artikel 6 sieht fest, daß Expropriationen nur aus öffentlichen Nöthigkeitsrüstungen und mittels Entschädigung stattfinden können. Die außerhalb des Königreichs Griechenland wohnhaften Eigentümer werden ihr Eigentum verpachten oder durch andre Hände verwalten lassen können. Art. 7 gestattet, daß die Einwohner der Nachbarprovinzen fortfahren können, ihre Herden zur Weide in Gemäßheit des Herkommen ab antiquo nach den abgetretenen Gebieten zu senden. Art. 8 gewährt es den türkischen Bevölkerungen die Freiheit und offene Übung des Kultus der Mohomedaner. Es werden keinerlei Eingriffe in die hierarchische Autonomie der Gemeinden noch in die Vermögensverwaltung stattfinden, ebenso werden dem Verkehr der Gemeinden mit den geistlichen Chefs keinerlei Hindernisse bereitet werden. Die Geistlichkeit der Schriften werden die Geistlichkeit in rein religiösen Angelegenheiten auszuüben fortfahren. Art. 9 bestimmt, daß eine türkisch-griechische Kommission während zweier Jahre mit der Regelung aller auf das Staats- oder Privat-Eigentum bezüglichen Fragen betraut sein wird. Im Falle von Streitigkeiten findet ein Rechtsrat an die vermittelnden Mächte statt. Art. 10 sieht fest, daß Griechenland einen verhältnismäßigen, noch zwischen den Pforten und den Mächten zu vereinbarenden Theil der türkischen Staatschule übernehmen werde. Art. 11 enthält das Verbot, Ausnahmemafregeln zur alleinigen Entwaffnung der Mohomedaner zu ergreifen. Art. 12 legt Griechenland die Verbindlichkeit auf, die auf Unterdrückung des Räuberwesens bezügliche Konvention von 1852 zu erneuern. Artikel 13 sieht eine dreijährige Frist fest zur Abgabe einer Erklärung durch diejenigen Einwohner, welche ottomanische Staatsangehörige bleiben wollen. Während dieser drei Jahre werden die Mohomedaner vom Militärdienste frei sein. Artikel 14 bestimmt, daß die oben erwähnte türkisch-griechische Kommission die rückständigen Steuern und die Steuer des laufenden Jahres regeln werde. Art. 15 besagt, daß ein besonderer Alt die Details der Räumung und der Übergabe der abgetretenen Gebiete regeln werde. Die türkischen Truppen werden die Räumungsfristen abzulösen streben. Artikel 16 gibt den Mächten das Recht ein, eine Kommission zur Überwachung der Räumung und Gebietsübergabe zu ernennen. Art. 17 bestimmt, daß gegenseitig eine vollständige Amnestie gewährt werde, Art. 18, daß der gegenwärtigen Konvention unverwelt eine zwischen Griechenland und der Türkei abzuschließende Konvention, dieselben Bestimmungen enthaltend, folgen werde, Art. 19, daß die Ratifikation dieser Konvention in 3 Wochen oder wenn möglich noch früher erfolgen werde. Die Konvention ist vom 22. Mai datirt. Der besondere Anhang zur politischen Konvention hat folgenden Inhalt: Art. 1. Das an Griechenland cedirte Gebiet wird in sechs Sektionen eingeteilt. Art. 2. Die Räumung einer dieser Sektionen wird drei Wochen nach der Ratifikation, die Räumung von vier anderen Sektionen drei Monate nach der Ratifikation und die Räumung Volos als der sechsten Sektion 5 Monate nach der Ratifikation erfolgen. Diese Termine werden womöglich abgekürzt werden. Art. 3. Die Mächte werden militärische Delegirten erneuern, welche als Vermittler bei der Übergabe und Bestiegereignung des abgetretenen Gebietes fungiren werden. Diesen Delegirten wird die allgemeine Überwachung der Übergabeoperation zustehen, sie werden die Bewegungen der abziehenden türkischen Truppen und der befußt Bestiegereignung einrückenden griechischen Streitkräfte zu regeln haben. Art. 4. Die Türkei und Griechenland werden die Aktion der militärischen Delegirten unterstützen und dieselben beschützen. Art. 5. Der vorstehende Alt bildet einen integrierenden Bestandteil der politischen Konvention.